



P222-30224-77 BÜ Betzendorfer Straße

Hannover, 18.08.2020

**Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5, 9 und 10 UVPG
für das Vorhaben:**

**Einbau einer Lichtzeichenanlage in Bahn-km 19,832 im Zuge der Gemeindestraße
„Betzendorfer Straße“ der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd, Gemeinde
Amelinghausen, Landkreis Lüneburg**

Vorhabenträgerin: Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE)

Für das o.g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 und 10 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (SG) des UVPG sind hierbei anhand der unter Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens), Nr. 2 (Standort des Vorhabens) und Nr. 3 (Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung liegt ein Bericht mit Angaben zur UVP-Vorprüfung inkl. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Eisenbahnanlagen zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt darin insgesamt nachvollziehbar dargelegt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hintergrund

Die Osthannoversche Eisenbahn AG (OHE) (im folgenden Vorhabenträgerin genannt) hat mit Schreiben vom 22. Juli 2019 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) „Betzendorfer Straße“ der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd, in der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg gestellt.

Derzeit ist der Bahnübergang (BÜ) Betzendorfer Straße durch Andreaskreuze (Vz 201) angekündigt sowie durch Übersicht ins Streckengleis und durch akustische Signale der Schienenfahrzeuge gesichert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit am Bahnübergang ist es erforderlich, die Bahnübergangssicherung den heutigen, örtlichen Verkehrsverhältnissen anzupassen. Derzeit beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Schienenfahrzeuge auf der Strecke 30 km/h. Diese soll auf 50 km/h erhöht werden.

Der Bahnübergang „Betzendorfer Straße“ soll zukünftig mit Lichtzeichenanlagen gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 EBO technisch gesichert werden. Die Straßensignale S 1 und S 2 werden dabei

mit akustischen Warneinrichtungen versehen. Das Straßensignal S 1 wird zudem als Signalpeitsche ausgeführt. An den Straßensignalen S 2 und S 4 werden außerdem Seitenoptiken installiert, um eine Einsichtnahme zur Wegeverbindung Schafstall sicherzustellen.

Weiterhin soll die die Gemeindestraße in beiden Fahrtrichtungen auf einer Länge von jeweils 25 m vorm Bahnübergang auf ca. 6,50 m aufgeweitet werden, um die Räumungszeiten am Bahnübergang auch bei Begegnungsverkehr gewährleisten zu können.

Für dieses Vorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a UVPG besteht gemäß Anlage 1 Nr. 14.7 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das beantragte Vorhaben sowie die folgenden Vorhaben stellen kumulierende Vorhaben i.S.d § 10 UVPG dar:

1. Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken in Bahn-km 3,657 im Zuge der Gemeindestraße „Kunkelberg“ der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd, in der Gemarkung Oedeme, Hansestadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg
2. Rückbau einer Feldwegkreuzung „Drögenkamp“ und Umwidmung zur Gehwegkreuzung mit Einbau von Umlaufsperrern in Verbindung mit mechanischen Schranken in Bahn-km 5,573 und Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken im Zuge der Gemeindestraße „Am Wischfeld“ in Bahn-km 5,995
3. Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken im Zuge der Gemeindestraße „Heinser Straße“ in Bahn-km 12,772

Es handelt sich dabei um Vorhaben derselben Art, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und funktional aufeinander bezogen sind.

Vor dem Hintergrund der Kumulation mit den o.g. Vorhaben wird für das beantragte Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Merkmale des Vorhabens:

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt wird durch das Schaffen von Baustellenreinrichtungsflächen, durch die Verlegung von Kabeln sowie Asphaltarbeiten eine Fläche von ca. 0,05 ha beansprucht. Der Umfang der geschätzten Erdarbeiten beträgt 400 m³ (betroffene SG: Pflanzen, Tiere, Boden).

Sämtliche Abstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen können auf bereits befestigten Flächen angelegt werden. Baubedingte negative Auswirkungen auf das SG Boden können somit an dieser Stelle bereits ausgeschlossen werden. Zudem sind die baubedingten Vorhabensmerkmale zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit nur einen temporären Charakter.

Im Rahmen des Bauvorhabens können Lärm-, Schadstoff- und Staubentwicklungen nicht ausgeschlossen werden (betroffene SG: Mensch, Tiere, Klima/Luft).

Anlagenbedingte Vorhabensmerkmale

Anlagebedingt wird eine Fläche von ca. 122 m² wassergebunden befestigt. Grund ist die Aufweitung der Gemeindestraße in beiden Fahrtrichtungen für eine Länge von jeweils ca. 25 m auf eine Breite von insgesamt 6,5 m.

Zur Befestigung der Wegebankette werden auf der Nordseite Streifen von jeweils ca. 1,50 m Breite ca. 30 cm tief ausgekoffert und mit Mineralgemisch aufgefüllt und verdichtet. Die Gesamtfläche beträgt 64 m². Südlich der Bahnstrecke ist der zu befestigende Seitenstreifen bereits als wassergebundene Wegefläche auf einer Fläche von 58 m² angelegt. Zudem werden für die Signalanlagen im Randbereich der Bahnflächen kleine Punktfundamente gesetzt. Bei der Errichtung eines Betonschalthauses wird das bestehende Schalthaus durch ein neues ersetzt (betroffene SG: Boden, Wasser).

Durch den Einbau von Lichtzeitanlagen kommt es zu einer optischen Veränderung, die minimal über die Bestandssituation hinausgeht. Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen optischen Wahrnehmbarkeit sind Auswirkungen auf die SG Menschen und Landschaft bereits an dieser Stelle auszuschließen.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Der Betrieb der Bahnübergangssicherungsanlage verändert sich durch den Einbau von akustischen Warneinrichtungen, dadurch entstehen über den Bestand hinausgehende Schallemissionen (betroffene SG: Mensch, Tier).

Die sich auf der Ostseite des Vorhabens befindlichen Gehölze sollen aus Sicherheitsgründen regelmäßig zurückgeschnitten werden, sodass die Sichtbarkeit erhöht werden kann (SG Pflanzen). Relevante Beeinträchtigungen der SG Landschaft durch den Rückschnitt der Gehölze können aufgrund der Geringfügigkeit der optischen Wahrnehmbarkeit bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Das Vorhaben befindet sich ca. 2 km außerhalb der Gemeinde Amelinghausen auf Betriebsflächen der Eisenbahn. Die geplanten Bauarbeiten finden auf dem Bahngelände und in unmittelbarer Umgebung dazu statt. Der Bahnübergang befindet sich außerhalb von Wohnbebauung. In ca. 200 m Entfernung vom Bahnübergang befindet sich die Veranstaltungsstätte „Schafstall“. Bei Nutzung der Veranstaltungsstätte durch Eventveranstaltungen kann es temporär zu einem höheren Verkehrsaufkommen am Bahnübergang kommen.

Der Bereich des Vorhabenstandortes ist insgesamt durch die Bahnstrecke Soltau – Lüneburg vorbelastet.

Während der Bauarbeiten kann die Bahnstrecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd weiter betrieben werden. Die vorherige Nutzung der baubedingt beanspruchten Flächen kann nach Umsetzung der Bauarbeiten wieder uneingeschränkt aufgenommen werden.

Qualitätskriterien

SG Mensch

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Siedlungsflächen. Die Belastungen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Staub) sind aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 5 Wochen sowie nach Art und Ausmaß als nicht erheblich einzustufen. Die Bauarbeiten werden zu üblichen, werktätigen Zeiten durchgeführt.

Durch den Einbau von akustischen Warneinrichtungen entstehen über den Bestand hinausgehende Schallemissionen. Da sich das Vorhaben außerhalb von Siedlungsflächen befindet, sind keine negativen betriebsbedingten Auswirkungen für das SG Mensch durch die akustischen Warneinrichtungen zu erwarten.

SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bei den zu befestigenden Wegeseitenräumen handelt es sich um halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (Biotoptyp UHM). Es kommen laut LBP keine gefährdeten oder sonstige besondere Tier- und Pflanzenarten vor. Nachteilige Auswirkungen auf Tiere, die über die Bestandssituation hinausgehen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt werden die sich auf der Ostseite des Vorhabens befindlichen Gehölze aus Sicherheitsgründen regelmäßig zurückgeschnitten. Der Rückschnitt an den Gehölzen auf der Nordseite erfolgt nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, also außerhalb der gem. § 39 BNatSchG geregelten Schutzzeit. Auswirkungen auf das SG Tiere können somit wirksam vermindert werden. Unter Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahme werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen.

Baubedingt wird durch das Schaffen von Baustellenreinrichtungsflächen, durch die Verlegung von Kabeln sowie Asphaltarbeiten eine Fläche von ca. 0,05 ha beansprucht. Dabei können sämtliche Abstell- und Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits befestigten Flächen angelegt werden. Die beanspruchten Flächen stehen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung. Die Baustelleneinrichtung wird laut LBP durch eine Abzäunung gesichert. Vorhandener Baum- und Strauchbestand wird dabei nicht beeinträchtigt. Die Belastungen durch die Baumaßnahmen sind aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 5 Wochen sowie nach Art und Ausmaß als nicht erheblich einzustufen.

Durch baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf das SG Tiere möglich. Aufgrund der kurzen Bauphase (5 Wochen) und des temporären Charakters vorhabensbedingter Merkmale sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Durch den Einbau von akustischen Warneinrichtungen entstehen über den Bestand hinausgehende Schallemissionen. Hierdurch entstehen nachteilige Umweltauswirkungen für das SG Tiere. Im Vergleich zum Schienenverkehr und sind diese jedoch als nicht erheblich anzusehen.

SG Boden

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nur kleinräumig und temporär. Nach Beendigung der Bautätigkeiten werden die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand

zurückversetzt. Baubedingte nachteilige Umweltauswirkungen auf das SG Boden können im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt kommt es aufgrund der Aufweitung der Gemeindestraße zur wassergebundenen Befestigung von Flächen in einem Umfang von ca. 122 m². Der Boden gehört zur Bodenlandschaft „Geestplatten und Endmoränen“. Der Bodentyp ist Mittlere Pseudogley-Braunerde. Die Aufweitung der Straße stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des SG Boden dar, da durch die dauerhafte wassergebundene Befestigungen Bodenfunktionen verloren gehen. Als Befestigung soll nur Natursteinschotter verbaut werden (Verminderungsmaßnahme). Hierfür werden im Rahmen des LPB Kompensationsmaßnahmen in Form von Obstbaumpflanzungen auf der Westseite des Gemeindeweges in unmittelbarer Nähe des Vorhabens vorgesehen, wodurch die durch den Bau und Betrieb der neuen Signalanlage entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

SG Fläche

Die baubedingt beanspruchten Flächen (0,05 ha) stehen nach Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens der vorherigen Nutzung wieder zur Verfügung.

Aufgrund des geringen Umgangs der Flächeninanspruchnahme (0,05 ha) sind negative Auswirkungen auf das SG Fläche, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen, nicht mit dem Vorhaben verbunden.

SG Wasser

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie einer umsichtigen Bauausführung nicht zu erwarten.

Anfallendes Oberflächenwasser kann im Wegeseitenraum zur Versickerung gebracht werden. Durch die Passage des Bodens erfolgt eine Filterung des Wassers. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind somit nicht zu erwarten. Oberflächengewässer werden vorhabensbedingt nicht beansprucht.

SG Klima/Luft

Vorhabensbedingte Auswirkungen sind maximal durch baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen möglich. Aufgrund der kurzen Bauphase (5 Wochen) und des temporären Charakters vorhabensbedingter Merkmale sind damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

SG Landschaft

Der Bahnübergang liegt im Naturraum der Lüneburger Heide. Die Bedeutung der Umgebung des Baubereichs für das Landschaftsbild wird als hoch eingeschätzt. Die Maßnahme ist punktuell und kleinräumig auf den Bereich des Bahnüberganges beschränkt. Vorhabensbedingt werden keine wahrnehmbaren Veränderungen der Bestandssituation hervorgerufen. Durch die vorhandenen Bahnübergänge besteht eine Vorbelastung im Bestand.

SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Im Bereich der Planänderung sind weder Kultur- noch Bodendenkmale bekannt. Relevante Beeinträchtigungen des SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

SG Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Aufgrund der geringen Dimension des Vorhabens sind Auswirkungen bzw. Veränderungen der Wechsel- und Vernetzungswirkungen zwischen den einzelnen UVP-SG nicht mit dem Vorhaben verbunden.

Schutzkriterien

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Naturparks „Lüneburger Heide“.

Vorhabensbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeiten oder Schutzziele des Gebietes hervorzurufen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Gesamteinschätzung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung der technischen Sicherung eines Bahnübergangs im Zuge der Gemeindestraße „Betzendorfer Straße“.

Baubedingte Auswirkungen auf die SG Mensch, Boden und Klima/Luft sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf das SG Mensch sind aufgrund der Entfernung zu Siedlungsflächen nicht zu erwarten. Zudem sind die Auswirkungen lokal begrenzt und von geringer Intensität.

Relevante vorhabensbedingte Auswirkungen auf die SG Fläche, Landschaft, kulturelles Erbe und Wechselwirkungen zwischen den SG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auswirkungen auf die SG Mensch, Klima/Luft sowie Pflanzen, die über das oben beschriebene Maß hinausgehen, gehen vom Vorhaben nicht aus.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Wasser und Boden können zudem durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wirksam vermindert werden.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabensbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase von 5 Wochen) und reversibel.

Die kumulierenden Vorhaben sind von ähnlich geringer Dimension. Relevante Vorhabensmerkmale die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Naturparks „Lüneburger Heide“. Vorhabensbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeiten oder Schutzziele des Gebietes hervorzurufen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge der Änderung der technischen Sicherung nicht zu erwarten sind. Für das Änderungsvorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A. Meyer